



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieegersburg.gv.at

Marktgemeinde Riegersburg

Angeschlagen: **1. April 2021**

Abgenommen:

Aktenzeichen: 131/9-037/2021

Bearb.: Ing. Manuela Rath-Lafer

Telefon: 03153 8204-24

Fax: DW 22

Riegersburg, am 29.03.2021

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Elfriede Brandl, Breitenfeld 35, 8313 Riegersburg
Florian Brandl, Breitenfeld 35, 8313 Riegersburg

Zubau einer Heizungsanlage (Hackschnitzelanlage) im Rahmen der Landwirtschaft, Dachgeschoßausbau beim best. Wohnhaus, Errichtung einer Steinschlichtung mit Geländeänderungen, Zubau einer Garage und Geräteraum im Rahmen der Landwirtschaft

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 09.03.2021 haben Elfriede Brandl, Breitenfeld 35, 8313 Riegersburg u. Florian Brandl, Breitenfeld 35, 8313 Riegersburg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zubau einer Heizungsanlage (Hackschnitzelanlage) im Rahmen der Landwirtschaft, Dachgeschoßausbau beim best. Wohnhaus, Errichtung einer Steinschlichtung mit Geländeänderungen, Zubau einer Garage und Geräteraum im Rahmen der Landwirtschaft auf dem Grundstück(en) Nr.: **1441/2**, KG: **Breitenfeld**, EZ: **286** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 15.04.2021, um ca. 11:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaumt.

Verhandlungsleiter: **Bgm Manfred Reisenhofer**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.